









Mans. Manest. und des heiligen Kom.
Rans. Manest. und des heiligen Kom.
Reichs Generalissimo, und Plenipotentiario der Churf. Durchl. in Sachs. id. an Einen/und der Königl. Maspest. und Eron Schweden bestelten Commendanten, Obrissen und Officirern, Andertheils/Wegen vbergebung der Stadt Magdeburgf/abgehandelt und gestroffen worden.

Gedruckt im Jahr/1636.







CHODDA atility of the fill of the second sec Kays. Mayest. ond des beiligen Non. Neichs Generalissimo, vnd Plenipotentiario der Charfe, Durchl. 311 Sachfert. 28. au Einen/vinderen Admigl. Albeit pest. vond Eron Schrechen Commendanten. Obris fren rud Officirena, Anderscheils/AGrain vbergebung rer State Magachurge / abyeigandelt vind 31trofficit toorocit. Statustin Zahrlich i 636.

Alemanda duramadagent antoni, Iobergebenroud admin ad dago



Derm Germ Commendanten, Obristen/Jaallen und seden zu dieser Guarnison, Wie auch andern zur Ko. Schwedischen Armee gehörigen/und umb gewisser Armee chen willen/hinterbliebenen Gesunden und Krancken/hohen un niedern Officirern und Soldaten zu Roß und Jueß/wie auch der Artollerey

verwandten/Fewerwerckern und Constabeln, sollen mit siehenden Fänlein/Trommeln und Pfeissen/ober und unter Gewehr / brennenden Limden / Rugeln im Munde / offgezogenen hänen / und wie nur jedweder sich selbst uffs beste rüsten mag/ sampt aller der Guarnison oder sonst andern so wol an: Als abwesenden Königl. Schwedischen Officirern zustendigen Pagagy, Sack und Park / Canonen / Küstwagen/Tros und allen Anhang / ein frey sicher Abzugk erlaubet und zugelassen sein.

2.

Sollenden Herrn Commendanten, die dren Schwes dische halbe Canonon neben zugehörigen Munition gefols get/vnd zu Wasser oder Lands fort geschafftwerden.

Im fall auch einer oder der ander Officirer und Goldat gefunden werden solte / der vor kurk oder langer zeit ben der Rom. Ray. May. oder auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Armee gedienet / der oder dieselben sollen es nicht zuentgelten haben / vnd weder auß den Troppen gezogen / noch vff andere Magier abzugehen/gereiset / viel weniger genotiget werden. And do einer oder der andere svbergehen vnd abtretten woltes
sollen die Officirer solchen der gebüer nach/zu straffen berechtiget sein.

4.

Aller der gesambten außziehenden Canonen Wagen/ wnd Pagage, sollen keines weges noch orts/weder zu Wasser noch Landt Visitirt, geöffnet/durchsuchet/oder sonsten onter waß protextes sein mag/genommen/viel weniger an einzigen Ort mit Zoll beschweret werden.

vone duch wie auch der Arcollercy

Sollen die Abziehenden mit gnungsamer Convon/bendes von der Kom. Rank. Mancht. und Churfürstl. Armee
versehen/vst Werben/Der wenn die Armee nicht dar wore/bis zur negsten Schwedischen Armee ohne einzigen austenthaltzu Wasser und Land Convoyiret/vnd ihnen/wie sie am
bequembsten vst solchen Wege zu Logiren, still zu legen/vnd.
Quartier zunehmen/selbst vermeinen/verstattet werden. Auch
vor allen vberfall der Kom. Ranserl. und Churfürstl. Durcht.
Rriegsvolct/geschüset und gehandthabt werden.

6.

Zu fortbringung der Krancken vnd beschädigten sollen sie / weil auffn Lande so viel Wagen sehwerlich auff zubringen sein wollen/ nach Notturfft mit Schiffen versehen werden/ vnd gleich mit den abziehenden nebens einer Convoy fortgehen.

Ameland and cincrover desired O decirca bud Solvan

Do auch einer oder der ander Schwachheit halber nicht mit fortgebracht werden köndtent/ die sollen inder Stadt Mag= deburgk gelassen/ mit nottürfftiger Unterhalt und Chur/Uuch wann sie gesimdt werden / mit gemessenen Paß zu ihren Regi= mentern zukommen/versehen werden.

s. Alle



der schuldige, bekand i ben seine Ringen; nach gebühr gestrafft Alle und jede / so wohl Officirer als Soldaten / die ben der Magdeburgischen Belagerung gefangen worden/sollen vff benden Theilen loß/ vnd zu ihren Regimentern gelassen werallen in wehrender Belggerung/sondern auch seiner in 1919

auffinder Stant au Geiffl. 140UGeliffichen Gintern/Edhem-

Alle die jenigen/welche der Königk. Manest. in Schweden ben der Guarnison, mit Commission vnd andern Befehlichen / bengethan vnd bedienet gewesen / sollen solches nicht zuentgelten haben/sondern sicher vngehindert mit denen Abzie= hendenherauß ziehen / oder sicher vnd onderkurbiret bis ihre negotien, do sie nicht Einwohner/verrichtet/in der Stadt bleiben die Derein Schlichen Common die nolloh die bei

Wedgen frill alle auffern 214. Ochm 213 affer / vend die sonstein

Da auch ein Bürger/Einwohner oder sonsten frembbe Rauff vnd handelßkeute mit der Soldaresca auß vnd abziehere Begehren. Die sollen auch frehen Paß haben sedoch keine verdechtige Mercania vud sachen mit herauß nehmen. anchoru unque/ann più più più monavan

wicderzu riicke kommun hermskich koinken.

200 Wird dem abziehenden nergönnet/auffielkliche Zage? Bier vind Brodt mit auß der Stadtzu nehmen / da ihneu auch vnterwegens was mangeln würde / soll ihnen dasselbe ohne ente geld versekaffet werden.

Do wieder verhoffen / in wehrenden Marsch/durch per= wahrlosung der Soldaten/oder auß Muthwillen in den Quar= tiren Fewer/oder andere schaden geschehen mochten/sollen deß= wegeneinige prætentiones, die abziehenden auffzu halten/ oder zu hindern nicht gestatten / noch zugelassen / sondern wenn

lte/

ch=

Ter ter

CH

en=

ce

000

IFF

un

nd

ich

file.

en

en

nd

Te

der schuldige bekand / ben seiten bringen: nach gebühr gestraffe

The male modre on magneton 13.

Allen schaden/so bendes den Geistl. und Weltlichen/mit allen in wehrender Belägerung/sondern auch sonsten/in und aussen der Stadt/an Geistl. und Weltlichen Gütern/Gebenden/Modilien/Fahrnüß/Gedrendicht/Wich/Salund an= dern/wie das sein und Nahmen haben mag/zugeführet wor= den/oder sonsten geschehen/allerdings vergessen und auffge= haben sein/auch des wegen an die Guarniton einige action und forderung nicht gestattet noch zugelassen werden sol.

negotien, do sie nicht Einig-Pischeinschlieber ber Stade

Leklich sollen die Herrn Schwedischen Commendanten Morgen früh alle aussern Wercke am Wasser/vnd die sonsten vind die Stade liegen/nebens einem Thore/ bis an die Zuckbrücken/einreumen/Dienstags den 5. dieses früher Tage zeit vind 6. Whr / ihren abzug nehmen/also bald zwen Genseln ben empfahung dieses accords, das solchen allen nach gelebet werden woge/vud bis die Convoy. Schiff oder Wagen/sicher wieder zu rücke kommen/herauß schicken.

Daß nun diest obberüstete Puncten geschehen in vnd vor den Stadt Magdeburg den 3- Julij 2636.





















